

über die emenda, klar die Bestimmung über die Gefängnishaft, falls die emenda nicht gezahlt werden kann, was auf Ersatzstrafe weist. Ebenso klar bleibt die unterschiedliche Behandlung des armen, gut beleumdeten Täters¹⁾, der in der Stadt bleiben darf, und des übelbeleumdeten, der aus der Stadt gewiesen wird.²⁾ In diesen Zusammenhang paßt nicht die Erlaubnis für den gut-beleumdeten Täter, der alles abgebußt hat, nun noch die emenda abzuarbeiten. Das ist eine Vorstellung aus der Schuldhast, an die sich das Abarbeiten sehr wohl fügt, ja fügen muß, wenn der Gläubiger befriedigt werden sollte, was ja der Hauptzweck der Schuldhast war. Das sieht man deutlich in Brünn c. 178, wo aber nur von vierzehntägiger Haft die Rede ist, was zu Fall 12 also nicht paßt. Vielleicht ist dieser Zusatz hier aus der Anfrage entstanden, die auf solche Möglichkeiten verwies, und gerade deshalb halte ich es für sicher, darin eine Antwort auf Fall 27 zu sehen.

Fall 24: Augenausreißen bei Rettung aus Lebensgefahr. Der Vorfall spielte sich beim Brunnenbau ab. Einer der Arbeiter fiel hinein, der andere rettete ihn, zerstörte aber dabei ein Auge. Dafür verlangte der Gerettete Ersatz. Das erstinstanzliche Gericht mißbilligt diese Undankbarkeit, findet aber keinen Ausweg und fragt in Brünn um Rat. Die schwülstigen langen Eingangsforneln der Frage- und Antwortbriefe³⁾ sind sonst im Schb. durch die Bearbeitung verschwunden, während sie hier, wie es scheint, unverfürzt stehengeblieben sind. Im Schb. kommen wohl wörtliche Anreden vor, aber immer nur kurz, wenn man auch häufig die ursprünglichen Anfragen und Antworten gut erkennen kann.⁴⁾ - Der Verlust eines Auges gilt als Verlust eines wichtigen Gliedes

¹⁾ Über den Wert des guten Rufs s. Fälle 6 u. 14.

²⁾ Grundsätzliches darüber zeigen cc. 598/604 und (4), (60); Strafen bei Rückkehr cc. (5), (13), 272 Abf. 4, meist wenn der Täter flüchtig ist; 3. B. cc. (185) Abf. 4, 524 = dazu Ergänzung Schubart-Sifentscher, Brünner Schb., DA. 1, 497; c. 527 Abf. 2, 530, 531; oder im Anschluß an Strafen für ehrenrührige Vergehen 3. B. c. 540 als altes Gewohnheitsrecht bei Verstümmlungs- u. entehrenden Strafen; c. 542 Urkundenfälschung; c. 620 Verleumdung; c. 28 Duellanbieten durch übelbeleumdete Person; oder bei heimlicher Eheschließung: cc. 513 ff., s. dazu Schubart-Sifentscher, Ehe-recht 55 ff.

³⁾ S. a. Fälle 25 u. 27, hier gleiche Formen.

⁴⁾ Schubart-Sifentscher, Brünner Schb., DA. 1, 461 ff.